

derselben Schule gegen Meissen auf unser Ansuchen eingenommen werden, damit ausserhalb unseres Geschlechtes, unsre angeborenen Freunde, armen Kirchendiener und unserer Unterthanen Kinder, wie bisher geschehen, zu Gottes Ehre und diesem Lande zu Nutz gefördert möchten werden. Und wollen hiermit zum unterthänigsten gebeten haben, E. F. G. wollten uns dazu nicht mehr dringen lassen, dass wir ausserhalb unseres Geschlechtes niemand's zu benennen haben sollten, in Betrachtung, dass wir von unsrem Geschlecht der dreier Häuser gar viel stattlicher Lehen und geistlicher Güter hiergegen abgetreten. u. s. w. u. s. w.

Darauf erging folgende Verfügung an den Schulverwalter (das Konzept ist ohne Datum):

Wann sich auch zuträget, dass sich Stellen verledigen, oder die sechs Jahre ihre Endschaft erreichen, und die vom Adel, auch die Städte und Flecken, welchen inhalt's dieses Unsres Verzeichnisses<sup>54)</sup> die Benennung zusteht, hätten dieselben aus dem Geschlechte, noch die Städte aus den Städten und Flecken mit Knaben, welche in denselben gezogen, nicht zu ersetzen: so wollest du solches jedesmal berichten und darauf Unsers Bescheides gewärtig sein, wer an die ledigen Stellen, bis sie aus dem Geschlechte, auch den Städten und Flecken wieder ersetzt, angenommen werden soll.

Die Kollaturberechtigten gaben sich indes damit nicht zufrieden und erlangten schliesslich die Anerkennung ihres guten Rechtes durch die Dazwischenkunft des Torgauer Landtages vom Jahre 1565<sup>55)</sup>.

In den von diesem dem Kurfürsten überreichten „Landgebrechens-Artikeln“ vom 29. September 1565 heisst es unter der Überschrift

#### Neu aufgerichtete Schulen:

So Einer, so Knaben zu benennen, dieselbige aus seinem Geschlecht nicht haben mag, will ihm Andere an derer Stat zu benennen nicht gestattet werden. Dieweil aber dasjenige, so zu Unterhaltung solcher Knaben gebraucht, von unsern Vorfahren des mehren Theils gestiftet, sind zu E. Churf. G. wir der unterthenigsten Hoffnung, E. Churf. G. werden gnädigst verschaffen, dass denjenigen, denen die Benennung gebührt, in Mangelung ihres Geschlechts Andere anzugeben und darein zu befördern haben. Denn obwohl seit dem zuletzt gehaltenen Landtage Etliche der Unsern Knaben, so ihre Freunde gewesen, angegeben, so haben sie es doch nicht erlangen mögen. — — .

Die Resolution des Kurfürsten lautete:

Derer von Adel halben, so aus ihrem Geschlechte Knaben zu benennen, haben Wir Uns jüngst dahin erklärt und erboten, Wiewol Wir es dafür hielten, dass diejenigen, welchen in den aufgerichteten Fürstenschulen ihres Geschlechts Knaben zu benennen durch

<sup>54)</sup> In den Akten nicht enthalten.

<sup>55)</sup> Vergl. Akten des H.-St.-A. Loc. 9356, Landtagshandlung zu Torgau auf den 23. September 1565 betr.